

**Stellungnahme der Abwickler der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung
zum öffentlichen Pflichtangebot gem. §§ 22ff Übernahmegesetz
der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH,
der WertInvest Park Holding GmbH sowie des Herrn Ernst Forstmayr**

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 162933 h, die WertInvest Park Holding GmbH, eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 171274 z und Herr Ernst Forstmayr, geboren am 19.11.1966, wohnhaft in 81679 München, Bülowstraße 25 (im Folgenden gemeinsam kurz „Bieter“ genannt), haben am 23.6.2014 an alle Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, FN 180036 i (im Folgenden kurz „CEG I“ genannt), mit dem Sitz in Wien, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung bei der ÜbK angezeigt. Dieses Übernahmeangebot wurde am 11.7.2014 veröffentlicht.

Gemäß § 14 Absatz 1 Übernahmegesetz sind die Abwickler und der Aufsichtsrat der CEG I verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die CEG I, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter für die CEG I voraussichtlich haben wird. Falls sich die Abwickler oder der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen der Abwickler in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der CEG I beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Weiters weisen die Abwickler ausdrücklich darauf hin, dass sie die Angaben des Übernahmeangebots, die sich nicht auf die CEG I beziehen, keiner Prüfung auf ihre Richtigkeit unterziehen können und dies auch nicht getan haben.

1. Ausgangslage

Die Übernahmekommission hat mit Bescheid vom 16.12.2013 (GZ 2013/1/4) die Pflicht zur Legung eines Übernahmeangebotes gemäß § 22a Z1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft durch die Bieter festgestellt.

Das öffentliche Pflichtangebot der Bieter richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen bis 27.12.2013 an der Wiener Börse im unregulierten Dritten Markt einbezogenen Aktien der CEG I, die sich nicht im Eigentum der Bieter und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Die CEG I hält derzeit keine eigenen Aktien.

Gemäß den Angaben der Bieter halten diese mit den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 168.665 Stück Aktien an der CEG I (das sind 56,222% des gesamten Grundkapitals). Demnach richtet sich das Kaufangebot auf den Erwerb von bis zu 131.335 Stück Aktien an der CEG I. Dies entspricht einem Anteil von rund 43,778% des gesamten Grundkapitals der CEG I.

Gemäß den Angaben der Bieter wurden am 21.05.2013 insgesamt 88.761 Aktien an der CEG I zu einem Kaufpreis von EUR 3,50 je Aktie erworben, wodurch die Kontrollschwelle gemäß § 22 ÜbG überschritten und die Angebotspflicht ausgelöst wurde.

Das Anbot unterliegt keinen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalten.

1.1. Angebotspreis

Der im öffentlichen Pflichtangebot enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 3,50 je Stück Aktie.

1.1.1. Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze. Der Angebotspreis pro Aktie muss (i) mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkursen der Aktien während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen und (ii) darf die höchste von den Bietern oder von einem mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb einer Aktie nicht unterschreiten.

1.1.2. Nach jeweiligem Handelsvolumen gewichteter Börsenkurs und Unternehmenskennzahlen

Die Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000774666) waren bis 30.9.2013 zum Handel im Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse und von 1.10.2013 bis 27.12.2013 im unregulierten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse einbezogen. Mit Wirkung zu diesem Tag wurde der Börsenhandel mit den Aktien eingestellt. Seit 22.11.2012, dem denkbar frühesten Referenzzeitpunkt gemäß § 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG, gab es lediglich eine Kursbildung am 6.11.2013 in Höhe von EUR 0,16. Unabhängig davon, welcher Zeitraum als Referenzperiode für den durchschnittlichen Börsenkurs gewählt wird, liegt der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der Aktien der letzten 6 Monate unter dem von Herrn Forstmayr gezahlten Referenzpreis von EUR 3,50.

Die wesentlichen Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft auf Basis der letzten 3 geprüften Jahresabschlüsse lauten:

Angaben in Euro	01.09.2012	01.09.2011	01.09.2010
	31.08.2013	31.08.2012	31.08.2011
Jahres-Höchstkurs	--	1,15	20,45
Jahres-Tiefstkurs	--	0,12	5,80
Verlust pro Aktie	-0,63	-1,08	-7,13
Dividende pro Aktie	0,00	0,00	0,00
Buchwert pro Aktie (Eigenkapital je Aktie)	2,27	3,20	4,29
EBITDA	-276.481,03	-274.184,66	-386.782,45
EBIT	-276.481,03	-274.184,66	-386.782,45
EGT	-190.486,43	-325.296,88	-2.139.181,31

Quelle: Wiener Börse; Berechnungen der Bieter

Die Berechnung des EBIT erfolgte unter Berücksichtigung des gesamten Finanzergebnisses und nicht nur des Zinsergebnisses.

Festgehalten wird, dass die Liquidität der Aktien der CEG I an der Wiener Börse gering war. In den letzten 6 Monaten vor Bekanntmachung der Absicht, ein Angebot abzugeben, fanden keine Käufe/Verkäufe über diese Plattform statt.

1.1.3. Höchste von der Bieterin vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der CEG I

Gemäß Angabe der Bieter im Übernahmeangebot haben die Bieter (namentlich Herr Ernst Forstmayr) einen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG preisrelevanten Vorerwerb über 88.761 Stück Aktien an der CEG I zu einem Kaufpreis von EUR 3,50 je Stück Aktie getätigt.

Der im Übernahmeangebot der Bieter für die kaufgegenständlichen Aktien angebotene Angebotspreis von EUR 3,50 je Stück Aktie erfüllt somit die Bestimmungen des § 26 Abs 1 ÜbG.

1.2 Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieter noch die Abwickler der CEG I eine förmliche Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

Die Abwickler der CEG I haben nachstehende Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate vor Bekanntgabe der Anbotsabsicht sowie der NAV-Entwicklung erstellt.

1.2.1 Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse – NAV-Entwicklung

Der Angebotspreis liegt um 2.088% über dem letzten Kurs der Aktie der CEG I zum 06.11.2013 (0,16).

Allgemein ist zu sagen, dass die Aktienkurse der CEG I nicht den tatsächlichen inneren Wert der Aktien widerspiegeln haben. Seit Beginn der Einbeziehung im Jahr 2000 gab es teilweise

beträchtliche Abweichungen zwischen Net Asset Value (NAV) und Aktienkurs, wobei der Aktienkurs vor 2006 über dem NAV und ab dem 2. Halbjahr 2006 teilweise beträchtlich unter dem NAV lag.

Durch eine Annahme des Angebots ergibt sich für die Halter von Aktienpaketen nun die Möglichkeit, ihr Investment abzuschichten. Alternativ dazu kann das Ende des Liquidationszeitraumes der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung abgewartet werden, wobei die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, dass sich die Bieter zu einer Fortführung der Gesellschaft entscheiden. Der erwartete Liquidationswert der Aktie liegt nach Einschätzung der Abwickler aus heutiger Sicht unter dem Angebotspreis, wie aus folgender Berechnung ersichtlich wird:

CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung

Value per share		31.12.2013		gepr. JA	
Beteiligung	% Beteiligung	Ansch.kosten	Bewertung	Bewertung 31.12.2013	Bewertung 31.08.2013
Puriste Spirits Production GmbH	0,15%	12.600,00	0,01%	1,00	1,00
DEUROMEDIA TECHNOLOGIES Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH/Anteile	7,93%	63.463,40	33,09%	21.000,00	21.000,00
DEUROMEDIA TECHNOLOGIES Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH/Genussscheine		18.324,38	0,01%	1,00	1,00
Starbet Gaming Entertainment AG	0,08%	11.000,00	0,01%	1,00	1,00
Wert Beteiligungen		105.387,78	19,93%	21.003,00	21.003,00
				31.12.2013	31.08.2013
Guthaben bei KI				747.106,18	705.654,99
Sonstige Forderungen				652,19	94.398,04
ARA				0,00	0,00
Rückstellungen				-95.120,00	-130.130,00
Verbindlichkeiten				-1.082,00	-8.908,53
liquide Mittel				651.556,37	661.014,50
Gesamt				672.559,37	682.017,50
Aktien CEG I Beteiligungs AG				300.000,00	300.000,00
Net asset value per share			NAV	2,24	2,27

2. Annahmefrist und „sell out“

2.1 Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann daher von 11.7.2014 bis einschließlich 25.07.2014, 18:00 Uhr Ortszeit Wien angenommen werden. Details zur Annahme sind Punkt 5. des Übernahmeangebotes zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot der Bieter anzunehmen.

Wird während der Laufzeit des Übernahmeangebotes ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

2.2 „sell out“

Für alle Beteiligungspapierinhaber der CEG I, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist des Angebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Absatz 3 ÜbG). Nach Verstreichen dieser gesetzlichen Nachfrist ist das Angebotsverfahren beendet und kann das Angebot von Aktionären der

CEG I nicht mehr angenommen werden. Die Abwickler haben gegenüber den Bietern erklärt, das Vermögen der CEG I nicht vor Ablauf dieser Nachfrist an die Aktionäre zu verteilen.

2.3 Abwicklung des Angebots

Zu den Details des Übernahmeangebots wird auf Punkt 5.5. der Angebotsunterlagen verwiesen.

2.4 Gleichbehandlung

Der seitens der Bieter gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 3,50 je Stück Aktie ist für alle Aktionäre gleich.

3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

3.1 Von den Bietern genannte wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieter nennen als wirtschaftliche Gründe für das Angebot (Punkt 6.1. des Übernahmeangebotes):

Die Übernahmekommission hat mit Bescheid vom 16.12.2013 (GZ 2013/1/4) die Pflicht zur Legung eines Übernahmeangebotes gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft durch die Bieter festgestellt.

3.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieter und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger halten bereits 56,222% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der CEG I. Die CEG I befindet sich in Abwicklung. Der Geschäftszweck ist daher auf die Verwertung des verbliebenen Vermögens der CEG I gerichtet. Die Sperrfrist des § 213 AktG wird am 12.9.2014 ablaufen. Die Abwickler haben jedoch gegenüber den Bietern erklärt, das Vermögen der CEG I nicht vor Ablauf der Nachfrist (vgl Punkt 2.2) an die Aktionäre zu verteilen. Hinsichtlich Struktur des Managements und der Geschäftstätigkeit der CEG I sind daher keine Änderungen geplant.

3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ob die Bieter Maßnahmen zum Erwerb von 100% der Aktien bzw. Maßnahmen zum Erwerb von Alleineigentum am Vermögen der CEG I ergreifen können, hängt vor allem von den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Beendigung des Angebotsverfahrens ab. Eine Verschmelzung mit einer Bietergesellschaft ist abhängig von einem positiven Beschluss der Hauptversammlung bzw. Generalversammlung der beiden involvierten Gesellschaften. Für einen solchen Beschluss ist bei beiden Gesellschaften die Zustimmung von zumindest 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals notwendig. Im Falle einer Verschmelzung würde die CEG I als übertragende Gesellschaft untergehen und die bisherigen Aktionäre der CEG I Gesellschafter der aufnehmenden Bieterin werden.

Verfügen die Bieter nach Durchführung des Angebots über zumindest 90% des Grundkapitals der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, so kann eine von ihnen die Aktien der übrigen Bieter übernehmen und sie sowohl das zwangsweise Ausscheiden der übrigen Aktionäre in einem Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz verlangen als auch eine vereinfachte Verschmelzung

nach § 231 Aktiengesetz durchführen. Eine etwaige im Rahmen des Gesellschafterausschlusses gezahlte höhere Barabfindung führt nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Übernahmegesetz. Die Bieter schließen andere gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten des Ausscheidens der nach Durchführung des Angebots verbliebenen Aktionäre nicht aus.

3.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und die Standortfrage

Die CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung befindet sich in Abwicklung und beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Ein erfolgreiches Angebot hätte daher keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.

3.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Übernahmeangebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

3.6 Position der Abwickler der CEG I zum Übernahmeangebot

Die Abwickler der CEG I sehen von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots ab.

Wie bereits ausgeführt, haben weder die Bieter noch die Abwickler der CEG I eine eigene Unternehmensbewertung durchgeführt. Gemäß den Informationen der Bieter im Übernahmeangebot entspricht der Angebotspreis der höchsten von den Bietern innerhalb der 12 Monate vor Anzeige des Angebotes gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.

Die Abwickler der CEG I weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Liquidität) treffen kann.

Aus Sicht der Abwickler ergeben sich zusammengefasst folgende wesentlichen Argumente, die für bzw. gegen eine Annahme des Angebots sprechen:

(a) Argumente, die für eine Annahme des Angebots sprechen:

- Deutliche Prämie gegenüber dem voraussichtlichen Liquidationserlös aus der Aktie.
- Fortführung der Gesellschaft nach Beschluss in der Hauptversammlung nicht ausgeschlossen. Dadurch wird eine andere Möglichkeit zur Abschichtung der Aktien nicht absehbar.

(b) Argumente, die gegen eine Annahme des Angebots sprechen.

- Fortführung der Gesellschaft nach Beschluss in der Hauptversammlung nicht ausgeschlossen. Dadurch ergibt sich möglicherweise noch langfristig Potential aus künftigen Investitionen.

4. Märkte, auf denen die Aktien zum Handel zugelassen sind

Die Aktien (ISIN AT0000774666) waren bis 27.12.2013 im ungeregelten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG einbezogen. Mit Wirkung zu diesem Tag wurde der Börsehandel mit den Aktien eingestellt.

5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der CEG I

5.1 Organverflechtungen

Zwischen den Organmitgliedern der Bieter und den Organen der CEG I bestanden in der Vergangenheit folgende personelle Verflechtungen:

- Herr DDr. Michael Tojner ist gemeinsam mit einem weiteren Abwickler vertretungsbefugter Abwickler der CEG I und ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH ist auf Basis eines Managementvertrages für die Durchführung des laufenden, ordentlichen Geschäftes der CEG I verantwortlich) und der WertInvest Park Holding GmbH.
- Frau Mag. Renate Tojner, die Ehefrau von DDr. Michael Tojner, ist Geschäftsführerin der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H., mit der ein Beratungsvertrag abgeschlossen wurde, und ist Mitglied des Aufsichtsrats der CEG I. Sie hält 75% der Geschäftsanteile der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H.

5.2 Rechtsverflechtungen

Für die Durchführung des laufenden, ordentlichen Geschäftes ist die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH auf Basis eines Managementvertrages verantwortlich.

Weiteres hat die CEG I Beraterverträge mit der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H., FN 187547 f in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, allgemeine Verwaltung und Marketing/Investor Relations abgeschlossen. Die Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H. ist eine 25%-ige Tochter der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH.

Die WertInvest Park Holding GmbH ist in die Global Equity Partners-Gruppe integriert, so dass auf operativer Ebene teilweise personelle Überschneidungen zwischen den Gesellschaften bestehen.

Die Abwickler der CEG I erklären, dass ihnen von den Bietern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Den Abwicklern wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

5.3 Directors' Holdings

Herr DDr. Michael Tojner und Herr Mag. Martin Ohneberg, Abwickler der Gesellschaft, halten direkt keine Aktien an der CEG I. Herr DDr. Michael Tojner ist indirekter Eigentümer der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und der WertInvest Park Holding GmbH. Weiters ist Herr DDr. Michael Tojner selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und der WertInvest Park Holding GmbH

6. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Frau Iris Hofbauer unter der Telefonnummer +43 (1) 581 83 90 und der E-Mail Adresse i.hofbauer@gep.at zur Verfügung.

7. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

Die CEG I hat die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH., Am Heumarkt 13, 1030 Wien, zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

Wien, am 16. Juli 2014

CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung



DDr. Michael Tojner
Abwickler



Mag. Martin Ohneberg
Abwickler